

Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung

Die Regierung unterbreitete dem Landtag jetzt einen Bericht und Antrag zur Abänderung der AHV-Gesetzgebung – Bald gleiches Rentenalter

(pafl) – **Die Regierung hat den Bericht und Antrag über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Bereich der Sozialversicherung dem Landtag zur Behandlung vorgelegt. Im Vordergrund der Vorlage steht die Teilrevision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).**

Angepasst werden ferner das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und das Gesetz über die Familienzulagen (FZG) sowie die Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung von Witwerbeihilfen betreffend die Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Schwerpunkte der Revision

Die Gleichbehandlung in der AHV und IV soll vor allem durch das der 10. schweizerischen AHV-Revision zugrundegelegte «Splitting-Modell» verwirklicht werden sowie durch die schrittweise Einführung des gleichen Rentenalters. Beseitigt werden sollen auch Benachteiligungen aufgrund des Zivilstandes. Folgende Revisionspunkte werden besonders hervorgehoben:

- Einführung des gleichen Rentenalters für Frauen und Männer, das (nach Ablauf von Übergangsfristen) bei 64 Jahren liegen soll;
- Übergang vom geltenden Ehepaar-Konzept zu einem Individualrentensystem («Splitting») mit individuellen Rentenansprüchen für beide Ehepartner unter Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Dies bedeutet: Einkommen, die ein Ehegatte während der Ehe erzielt, werden für die Rentenberechnung hälftig aufgeteilt; jedem Ehegatten wird für die Rentenberechnung die Hälfte des Einkommens seines Ehepartners angerechnet;
- Einführung von Gutschriften für die Erziehung von Kindern bis zu 16 Jahren (Erziehungsgutschriften) unabhängig von Zivilstand und Geschlecht (bisher gibt es Erziehungsgutschriften nur für geschiedene und getrennte Frauen); die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden für die Rentenberechnung wie Ein-

kommen hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten zur Hälfte angerechnet;

- Einführung von Gutschriften für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (Betreuungsgutschriften); auch diese werden für die Rentenberechnung wie Einkommen hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten zur Hälfte angerechnet;

- Aufhebung der sog. «Plafonierung» der Renten bei Ehepaaren (im geltenden Recht beträgt die Ehepaarrente 150 % der Rente des Ehemannes). Neu sollen Einzelrenten für beide Ehepartner ausgerichtet werden; die beiden Einzelrenten werden nicht gekürzt bzw. nicht «plafoniert»;

- Einführung von Witwenrenten nach dem Vorbild der Witwenrenten;

- Einführung der Möglichkeit des Rentenvorbezuges, wobei die vorbezogene Rente um einen versicherungsmathematischen Kürzungssatz reduziert werden soll.

Gleichzeitig mit den Vorschlägen zur Anpassung der AHV- und IV-Gesetzgebung werden auch Gesetzesentwürfe zur Verwirklichung der Gleichbehandlung im Bereich der Ergänzungsleistungen (ELG) sowie der Familienzulagen (FZG) unterbreitet. Das Inkrafttreten dieser Teilrevisionen des AHVG, IVG, ELG und FZG zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auf den 1. Januar 1997 vorgesehen.

Zusatzabkommen mit Schweiz

Im Zusammenhang mit diesen Gesetzesvorschlägen der Regierung ist die Ergänzung des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens durch ein Zusatzabkommen von Bedeutung, das am Freitag, den 9. Februar 1996 von Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsterin des Eidg. Departements des Innern, und Regierungsrat Michael Ritter, Inhaber des Ressorts Familie, Soziales und Gesundheit, in Vaduz unterzeichnet wurde. Durch dieses Zusatzabkommen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Liechtenstein und die Schweiz vom Ehepaar-Konzept zu einem Individualrentensystem, welches für die Verwirklichung der Gleichbehandlung nötig ist, übergehen können.